

wts

AUSGABE 23/2024

TAX WEEKLY



Bundesrat/Bundestag: Aktualisierter Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)

Das Bundeskabinett hatte am 05.06.2024 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) beschlossen. Bisher war davon ausgegangen worden, dass der Bundesrat seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 05.07.2024 abgibt (vgl. TAX WEEKLY # 20/2024).

Da den Ländern aber eine Stellungnahme bereits am 05.07.2024 zu kurzfristig war, sieht ein neuer Zeitplan die Stellungnahme des Bundesrats erst nach der Sommerpause am 27.09.2024 vor. Um dies zu ermöglichen, soll die Zuleitung an den Bundesrat bis zum 16.08.2024 hinausgezögert werden. Denn die allgemeine Frist zur Stellungnahme beträgt sechs Wochen ab Zuleitung (Art. 76 Abs. 2 Satz 2 GG) und kann unter bestimmten Umständen auf maximal neun Wochen verlängert werden (Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG).

Im Anschluss an die Stellungnahme des Bundesrats am 27.09.2024 soll es dann allerdings ohne weitere Änderung des Zeitplans weitergehen. Der Beschluss des Bundestags in 2./3. Lesung ist bereits am 18.10.2024 vorgesehen. Die finale Zustimmung im Bundesrat soll am 22.11.2024 erfolgen.

BMF: Vordrucke zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG, für die Feststellungsjahre ab 2022, die Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft betreffen, die nach dem 31.12.2021 beginnen

Mit [BMF-Schreiben vom 25.06.2024](#) hat die Finanzverwaltung nun die im Zuge der erneuten Fristverlängerung angekündigten (vgl. TAX WEEKLY # 22/2024) Vordruckmuster zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG, für die Feststellungsjahre ab 2022, die Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft betreffen, die nach dem 31.12.2021 beginnen, und Erläuterungen hierzu bekannt gegeben. Enthalten sind die Vordruckmuster zur Erklärung zur gesonderten – und gegebenenfalls einheitlichen – Feststellung nach § 18 Abs. 1 bis 3 AStG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, samt Anleitung und Anlagen sowie das Vordruckmuster für die Anzeige nach § 18 Abs. 3 Satz 2 AStG zur Geltendmachung, dass der Motiventest nach § 8 Abs. 2 AStG erfüllt ist. Die Vordrucke stehen ab dem 01.07.2024 im Formular-Management-System (FMS) als ausfüllbare Formulare bereit.

BMF: Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu §§ 89 und 89a sowie Aufhebung des BMF-Schreibens vom 05.10.2006

Das deutsche Recht sieht seit dem Jahr 2021 in § 89a AO eine nationale Rechtsgrundlage für Vorabverständigungsverfahren vor. Mit [BMF-Schreiben vom 26.06.2024](#) ändert die Finanzverwaltung den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) und konkretisiert die Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift. Mit der Veröffentlichung wird das Merkblatt zu Vorabverständigungsverfahren vom 05.10.2006 aufgehoben.

BMF: Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO und Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 146a

Mit BMF-Schreiben vom 06.11.2019 hatte die Finanzverwaltung die in § 146a Abs. 4 AO vorgesehene Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a Abs. 1 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt. Diese elektronische Übermittlungsmöglichkeit wird nun über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle ab dem 01.01.2025 zur Verfügung gestellt.

Mit [BMF-Schreiben vom 28.06.2024](#) wurde nun das BMF-Schreiben vom 06.11.2019 vollständig aufgehoben. In dem neuen Schreiben informiert die Finanzverwaltung über den Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO und über Besonderheiten in der Anfangsphase. So sind beispielsweise erst ab dem 01.07.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 KassenSichV innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme. Die Mitteilung von vor dem 01.07.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen ist bis zum 31.07.2025 zu erstatten. Elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01.07.2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Das BMF-Schreiben vom 28.06.2024 befasst sich auch mit der Mitteilungspflicht bezogen auf EU-Taxameter und Wegstreckenzähler.

Entsprechend und ergänzend wurde mit einem weiteren [BMF-Schreiben vom 28.06.2024](#) auch der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 146a geändert.

BFH: Aussetzung der Vollziehung (AdV) wegen Zweifeln hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte

Mit Beschluss vom 07.06.2024 ([VIII B 113/23 \(AdV\)](#)) hat der BFH in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass bei der gebotenen summarischen Prüfung die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte gem. § 20 Abs. 6 Satz 5 i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21.12.2020 nicht mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist. Damit hat der BFH die in der Vorinstanz gewährte Aussetzung der Vollziehung (AdV) bestätigt.

Im Streitjahr 2021 erklärte der Antragsteller u.a. ausländische Kapitalerträge aus Termingeschäften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG i.H.v. € 250.631 und Verluste aus Termingeschäften im Sinne dieser Vorschrift i.H.v. € 227.289. Das Finanzamt verrechnete die Verluste i.H.d. gesetzlichen Höchstbetrags von € 20.000 gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG mit den Gewinnen aus Termingeschäften und nahm eine Verlustfeststellung der noch nicht verrechneten Verluste i.H.v. € 207.289 vor.

Gegen den Einkommensteuerbescheid legte der Antragsteller Einspruch ein und beantragte AdV. Der Besteuerung unterworfen werden dürfe nur der Gesamtgewinn nach Verrechnung der erzielten Gewinne und Verluste aus Termingeschäften i.H.v. € 23.342. Der Antragsteller berief sich dabei auf den Vorlagebeschluss des BFH vom 17.11.2020 (VIII R 11/18, vgl. hierzu TAX WEEKLY # 21/2021) zu Aktienveräußerungsverlusten und das hierzu beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängige Verfahren (2 BvL 3/2), welches verfassungsrechtliche Einwände gegen die

Beschränkung des Verlustausgleichs zum Gegenstand hat. Während das Finanzamt den AdV-Antrag ablehnte, gab das FG Rheinland-Pfalz diesem mit Beschluss vom 05.12.2023 (1 V 1674/23) wegen erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beschränkung der Verlustverrechnung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i.d.F. des JStG 2020 mit Art. 3 Abs. 1 GG statt.

Nunmehr hat der BFH entschieden, dass das Finanzgericht den angefochtenen Einkommensteuerbescheid zu Recht von der Vollziehung ausgesetzt hat. Der Senat teilt bei der gebotenen summarischen Prüfung und ausgehend von den bisherigen Sachverhaltsfeststellungen des Finanzgerichts dessen ernstliche Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte. Die Regelung des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG bewirke eine doppelte Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die Verluste aus Termingeschäften erzielen.

Zum einen führe der besondere Verrechnungskreis für Verluste aus Termingeschäften zu einer Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, je nachdem, ob diese Verluste aus Termingeschäften oder aus anderen Kapitalanlagen erzielt haben. Denn Verluste aus Termingeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Termingeschäften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG und solchen aus Stillhalterprämien gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen und verrechnet werden.

Zum anderen komme es innerhalb des besonderen Verrechnungskreises für Verluste aus Termingeschäften darüber hinaus zu einer Ungleichbehandlung der vom Steuerpflichtigen erzielten Gewinne und Verluste aus Termingeschäften. Denn die Regelung des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG führt entgegen der Vorgaben des objektiven Nettoprinzips zu einer asymmetrischen Besteuerung von Gewinnen und Verlusten aus Termingeschäften auch innerhalb des Verlustverrechnungskreises. Diese Asymmetrie bewirke, dass in einem Verlustentstehungsjahr wirtschaftlich nicht erzielte Gewinne aus Termingeschäften besteuert würden, soweit die Verluste aus Termingeschäften entsprechende Gewinne um mehr als € 20.000 übersteigen.

Die Regelung des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG könne zudem einen vollständigen Ausschluss des Ausgleichs von Verlusten aus Termingeschäften oberhalb eines Betrags von € 20.000 in der Totalperiode begünstigen, wenn es dem Steuerpflichtigen nicht gelingt, in den Folgejahren Gewinne aus Termingeschäften zu erzielen, oder die zeitliche Streckung aufgrund der jährlichen Begrenzung schlicht zu groß ist. Die Grundkonzeption einer zeitlichen Streckung der Verlustverrechnung sei verfassungsrechtlich nur dann nicht zu beanstanden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Verlustausgleich in der Totalperiode gänzlich ausgeschlossen ist. Hiervon sei – so der BFH – bei § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG aber gerade nicht auszugehen.

Bei summarischer Prüfung sei die doppelte Ungleichbehandlung sachlich nicht durch ausreichend tragfähige Gründe gerechtfertigt und berge deshalb durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, so dass im Streitfall die Aussetzung der Vollziehung zu gewähren war.

Hinweis: Bei der Entscheidung handelt es sich lediglich um eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz. Damit ist keine Vorlage zum BVerfG verbunden. Nur das BVerfG kann aber am Ende über die Verfassungsmäßigkeit von § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG entscheiden. Bis dahin bleibt die Finanzverwaltung an das geltende Recht bzw. an § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG gebunden. Die Aussetzung der Vollziehung ist mit dem Risiko von Aussetzungszinsen in Höhe von 6 % p.a. verbunden, wenn der Antragsteller in der Hauptsache am Ende nicht obsiegt. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass das FG Baden-Württemberg die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte kürzlich in einem Hauptsacheverfahren – noch in Unkenntnis des nun ergangenen BFH-Beschlusses

– als noch verfassungsgemäß angesehen hatte (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.04.2024, 10 K 1091/23). Gegen dieses Urteil ist nun auch bereits das Revisionsverfahren beim BFH anhängig (Aktenzeichen: VIII R 11/24). Beruft sich der Steuerpflichtige in vergleichbaren Einspruchsverfahren auf dieses Musterverfahren, ruht das Verfahren kraft Gesetzes (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).

BFH: Parkhaus als erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen

Der BFH hat mit Urteil vom 28.02.2024 ([II R 27/21](#)) entschieden, dass ein Parkhaus in der Erbschaftsteuer nicht begünstigt ist. Im Rahmen eines Parkhausbetriebs Dritten zur Nutzung überlassene Parkplätze stellen erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen dar.

Der Kläger war testamentarisch eingesetzter Alleinerbe seines im Jahr 2018 verstorbenen Vaters, des Erblassers. Zum Erbe gehörte ein mit einem Parkhaus bebautes Grundstück. Der Erblasser hatte das Parkhaus als Einzelunternehmen ursprünglich selbst betrieben und ab dem Jahr 2000 dann unbefristet an den Kläger verpachtet. Das Finanzamt stellte den Wert des Betriebsvermögens fest. Dabei behandelte es das Parkhaus als sogenanntes Verwaltungsvermögen, das bei der Erbschaftsteuer nicht begünstigt ist. Das Finanzgericht und der BFH schlossen sich dieser Auffassung an.

Nach dem Urteil des BFH wird Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer grundsätzlich privilegiert. Das gilt allerdings nicht für bestimmte Gegenstände des gesetzlich so bezeichneten Verwaltungsvermögens. Darunter fallen dem Grunde nach auch „Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke“. Diese können im Rahmen der Erbschaftsteuer zwar auch begünstigt sein, etwa wenn – wie im Streitfall – der Erblasser seinen ursprünglich selbst betriebenen Gewerbebetrieb unbefristet verpachtet und den Pächter testamentarisch als Erben einsetzt. Eine Ausnahme besteht dabei jedoch für solche Betriebe, die schon vor der Verpachtung nicht die Voraussetzungen der erbschaftsteuerrechtlichen Privilegierung erfüllt haben. Dies ist bei einem Parkhaus der Fall. Denn die dort verfügbaren Parkplätze als Teile des Parkhausgrundstücks wurden schon durch den Erblasser als damaligen Betreiber an die Autofahrer – und somit an Dritte – zur Nutzung überlassen. Zudem handelt es sich dabei auch nicht um die Überlassung von Wohnungen, die der Gesetzgeber wiederum aus Gründen des Gemeinwohls für die Erbschaftsteuer privilegiert hat. Keine Rolle spielt auch, ob zu der Überlassung der Parkplätze weitere gewerbliche Leistungen wie beispielsweise eine Ein- und Ausfahrtkontrolle und eine Entgeltzahlungsdienstleistung hinzukommen. Darauf stellt das Erbschaftsteuergesetz nicht ab. Der BFH sah darin auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Grundstücksüberlassungen, wie zum Beispiel im Rahmen des Absatzes eigener Erzeugnisse durch einen Brauereibetrieb oder im Zusammenhang mit einer land- und forstwirtschaftlicher Betriebstätigkeit. Denn dass der Gesetzgeber solche Betriebe – wie auch die erwähnten Wohnungsunternehmen – als förderungswürdig ansah, ist von seinem weiten Entscheidungsspielraum gedeckt.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 24.06.2024

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|--------------------------|--------------------|--|
| C-420/23 | 20.06.2024 | Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Stempelsteuer – Kurzfristige Geldgeschäfte – Gebietsansässige und gebietsfremde Kreditnehmer – Unterschiedliche Behandlung – Beschränkung |

Alle am 27.06.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|-------------------------------------|--------------------|---|
| II R 27/21 | 28.02.2024 | Parkhaus als erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen |
| II R 7/22 | 28.02.2024 | Mittelbare Anteilsvereinigung bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft ("RETT-Blocker") - Kein Vertrauensschutz |
| III R 27/22 | 25.04.2024 | Begrenzung der rückwirkenden Auszahlung festgesetzten Kindergeldes auf sechs Monate |
| III R 36/23 | 25.04.2024 | Keine Bindung an eine den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellende Entscheidung der Ausländerbehörde im Kindergeldrecht |
| V S 15/22 | 29.05.2024 | "in camera"-Verfahren (§ 86 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung --FGO--) bei Umsatzsteuersatzermäßigung |
| VIII B 113/23 (Adv) | 07.06.2024 | Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte |

Alle am 27.06.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|------------------------------|--------------------|---|
| I R 67/23 | 10.04.2024 | Einkünftekorrektur bei Kapitalüberlassungen zwischen verbundenen Unternehmen |
| I B 25/23 | 20.03.2024 | Bindung des FG an einen Beschluss des zuständigen AG zur Bestellung eines Nachtragsliquidators |
| VIII B 37/23 | 04.06.2024 | Zulassung der Revision bei vermeintlich fehlerhafter Ablehnung der Gewinnerzielungsabsicht durch das FG |

Alle bis zum 28.06.2024 veröffentlichten Erlasse

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|---|--------------------|--|
| <u>IV D 2 - S 0316-a/20/10003:007</u> | 28.06.2024 | Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 146a |
| <u>IV D 2 - S 0316-a/19/10011:009</u> | 28.06.2024 | Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Absatz 4 Abgabenordnung (AO) |
| <u>IV B 5 - S 1305/19/10003:008</u> | 26.06.2024 | Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu §§ 89 und 89a sowie Aufhebung des BMF-Schreibens vom 5. Oktober 2006 - IV B 4 - S 1341 - 38/06 - (BStBl I S. 594) |
| <u>IV B 5 - S 1369/19/10001:004</u> | 25.06.2024 | Vordrucke zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. Außensteuergesetz (AStG), für die Feststellungsjahre ab 2022, die Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft betreffen, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen |

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.